

**C.1.17.1 Stellplatznachweis****Rechtliche Grundlage**

Die Grundlage für die erforderliche Stellplatzberechnung bildet der §37 der LBO B-W in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift VwV Stellplätze vom 22.06.2022.

Gemäß Abs. 1 sind bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, notwendige Kfz-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen.

Da es sich bei der Errichtung der KSVA um eine sehr spezielle Nutzung handelt, kann der Bedarf nur bedingt in Anlehnung an den Anhang 1 und 2 der VwV geführt werden.

**C.1.17.1.1 KFZ-Stellplatzbedarf**

Da das Gelände bereits mit einer Müllverbrennungsanlage und einem Verwaltungs- und Betriebsgebäude (letzteres wird derzeit auf dem Gelände als Ersatzbau neu errichtet) bebaut ist, sind hier bereits ca. 90 KFZ-Stellplätze errichtet worden. Für den bestehenden Betrieb sind lediglich 46 Stück gefordert, deswegen können die 20 Stück zusätzlich erforderliche Parkplätze dort nachgewiesen werden. Eine Erhöhung ist nicht notwendig.

Die Anlage kann über den öffentlichen Personennahverkehr trotz der Entfernung vergleichsweise gut erreicht werden.

**C.1.17.1.2 Fahrrad-Stellplatzbedarf**

Für die vorhandenen Mitarbeiter steht eine ausreichende Anzahl von 7 Stellplätzen zur Verfügung. Des Weiteren werden 5 zusätzliche Stellplätze im Rahmen des Neubaus des Verwaltungsgebäudes errichtet. Eine Erhöhung ist nicht notwendig.